

Korrektur zu

ÖWAV-Arbeitsbehelf 75 „Recycling von Gipsplatten-abfällen. Teil 1: Leitfaden für die stoffliche Verwertung“ (2026)

Aufgrund der im Juni 2026 geänderten Annahmekriterien der derzeit aktiven Gipsrecyclinganlagen reduziert sich der im ÖWAV-AB 75, Teil 1 angeführte zulässige Anteil an nicht vermeidbaren Störstoffen von < 20 V% auf ≤ 10 V %.

Diese Änderung betrifft die angeführten Werte auf den Seiten 28, 30 und 42.

Die betroffenen Abschnitte lauten nun wie folgt (**Änderungen hervorgehoben**):

Seite 28:

GELB – technisch recyclingfähig, aber mit erhöhtem Sortieraufwand

Um das Recycling von Gipskartonplatten (siehe grün gelistete Materialien) technisch noch zu ermöglichen, können **≤ 10 V%** an nicht vermeidbaren Störstoffen, wie z. B.

...

Seite 30 (Bildunterschrift):

RECYCLING MÖGLICH

(**≤ 10 V%** an nicht vermeidbaren Verunreinigungen)

S. 42:

8.1 Visuell feststellbare Verunreinigungen

Der Gehalt an zulässigen, nicht vermeidbaren Verunreinigungen beträgt:

☐ **≤ 10 Vol.-%** ☐ **> 10 Vol.-%**

© ÖWAV, im Juli 2026